

Liefervertrag (mit 15minütiger Verbrauchsermittlung)

im Rahmen des Lieferstromprojekts

zwischen

und

(nachstehend als „**Lieferant**“ bezeichnet)

(nachstehend als „**Kunde**“ bezeichnet)

(Lieferant und Kunde zusammen einzeln „**Vertragspartei**“ und gemeinsam „**Vertragsparteien**“)

Datenbogen und Vertragskonditionen

Lieferdaten

Lieferant: _____

Kunde: _____

Verbrauchsstelle: _____

Identifikationsnummer: _____

Versorgungseinheit

(Adresse und Etage der Räumlichkeiten des Kunden bitte einfügen):

Technische Parameter:

Betrieb Speicheranlage durch Lieferant: ☒ ja ☐ nein

Leistung PV-Anlage Lieferant: 29 kWp

Abrechnung

Abrechnungszeitraum: 1 Jahr

Beginn ab dem _____

Anfängliche monatliche Abschlagszahlung:

EUR _____

Beginn und Laufzeit:

Voraussichtlicher Lieferbeginn:

Grundlaufzeit/Ablaufdatum:

12 Monate

(Erfolgt zu diesem Datum keine Kündigung, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.)

Zahlung:

☐ **Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag** auf das Konto des Lieferanten:

BIC _____ IBAN: _____

☐ **Zahlung per Lastschrift:** vom Konto des Kunden:

BIC _____ IBAN: _____

☐ **Andere Zahlungsweise:** _____

Preise:

Direktstrom-Arbeitspreis (in Cent/kWh): _____ (netto) zzgl. der gesetzlich jeweils geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit __ %); Direktstrom-Arbeitspreis in Cent/kWh somit derzeit _____ (brutto)

**Direktstrom ist 0,03€
billiger als Reststrom**

Reststrom-Arbeitspreis (in Cent/kWh) _____ (brutto)

Der Reststrom-Arbeitspreis setzt sich auf Basis des Preisblattes des Stromversorgers des Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus folgenden Bestandteilen (jeweils in Cent/kWh) (netto) zusammen:

Reststrom-Arbeitspreis (exkl. Umlagen & Steuern)

Netzentgelte

Konzessionsabgabe

KWK-Umlage

Offshore-Netzumlage

Stromsteuer

§19 StromNEV-Umlage

**Restrom wird günstig
als Großverbraucher
eingekauft**

Reststrom-Arbeitspreis (in Cent/kWh) (netto):

Umsatzsteuer (in Cent/kWh)

Reststrom-Arbeitspreis (in Cent/kWh) (brutto)

Grundpreis (in EUR/Jahr): _____ (netto) zzgl. der gesetzlich jeweils geschuldeten Umsatzsteuer (derzeit __ %);
Grundpreis (in EUR/Jahr) somit derzeit _____ (brutto)

Zusätzlich gelten die im Anhang aufgeführten Lieferantenbedingungen sowie die Beschreibung zur örtlichen Liefersituation.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Kunde

Örtliche Liefersituation

- (A) Der Lieferant betreibt eine Aufdach-Photovoltaik-Anlage („**PV-Anlage**“) mit der auf dem Datenbogen aufgeführten installierten Leistung. Sofern dies auf dem Datenbogen bejaht wird, betreibt der Lieferant auch eine Speicheranlage, die unmittelbar an die PV-Anlage angeschlossen wird und die ausschließlich den Strom, der in der PV-Anlage erzeugt wird, speichert.
- (B) Der Kunde nutzt Räumlichkeiten an der auf dem Datenbogen aufgeführten Adresse und Etage („**Versorgungseinheit**“). Der gesamte innerhalb der Versorgungseinheit verbrauchte Strom soll unter diesem Stromliefervertrag vom Lieferanten bezogen werden.
- (C) Die Stromversorgung der Versorgungseinheit erfolgt über die Kundenanlage des Lieferanten. Die Kundenanlage ist mit dem öffentlichen Verteilernetz verbunden. Die Kundenanlage besteht aus einer Sammelschiene, an der neben der Versorgungseinheit weitere Räumlichkeiten, die von anderen Letztverbrauchern genutzt und mit Strom beliefert werden, sowie die PV-Anlage (AC-seitig) und ggf. die Speicheranlage (siehe Datenbogen) angeschlossen sind.
- (D) Der in der PV-Anlage erzeugte Strom („**PV-Strom**“) wird über die Sammelschiene an die Versorgungseinheit und die übrigen Räumlichkeiten abgegeben. Im Falle des Vorhandenseins einer Speicheranlage (siehe Datenbogen) kann der PV-Strom zwischengespeichert werden, bevor dieser nach Ausspeicherung über die Sammelschiene abgegeben wird.
- (E) Physikalisch erfolgt die Abgabe des PV-Stroms über die Sammelschiene unabhängig davon, ob die jeweiligen anderen Letztverbraucher am Mieterstrommodell teilnehmen oder nicht. Im Rahmen der Abrechnung der Stromlieferungen wird der PV-Strom jedoch nur denjenigen Letztverbrauchern (bilanziell) zugeordnet, die auch am Mieterstrommodell teilnehmen. Die nicht am Mieterstrommodell teilnehmenden Letztverbraucher beziehen bilanziell ausschließlich Netzstrom. Der von der Versorgungseinheit und/oder den übrigen Räumlichkeiten physikalisch abgenommene PV-Strom wird als „**Direktversorgung-PV-Strom**“ bezeichnet.
- (F) Der nicht von der Versorgungseinheit und/oder den übrigen Räumlichkeiten physikalisch abgenommene PV-Strom wird über den Hausanschluss des Lieferanten in das öffentliche Stromnetz eingespeist und als „**Überschuss-PV-Strom**“ bezeichnet.
- (G) Der Strombedarf der Versorgungseinheit und der übrigen Räumlichkeiten, welcher nicht durch den Direktversorgung-PV-Strom gedeckt werden kann, wird durch Stromlieferungen aus dem öffentlichen Stromnetz gedeckt, über die Sammelschiene an die Versorgungseinheit und/oder die übrigen Räumlichkeiten abgegeben und als „**Reststrom**“ bezeichnet.
- (H) Der an die Versorgungseinheit gelieferte Strom (Direktversorgung-PV-Strom und Reststrom) wird über einen eichrechtskonformen Zähler („**Messeinrichtung Versorgungseinheit**“) gemessen. Die Stromlieferungen an die übrigen Räumlichkeiten (Direktversorgung-PV-Strom und Reststrom) werden ebenfalls über eichrechtskonforme Zähler („**Messeinrichtungen Übrige Räumlichkeiten**“) gemessen. Der PV-Strom wird AC-seitig durch einen eichrechtskonformen Zähler („**Messeinrichtung PV-Strom**“) gemessen. Im Falle des Vorhandenseins einer Speicheranlage (siehe Datenbogen) ist die Messeinrichtung PV-Strom AC-seitig nach der PV-Anlage und nach der Speicheranlage installiert. Die Messeinrichtung misst somit sowohl den PV-Strom, der ohne Zwischenspeicherung, als auch den PV-Strom, der mit Zwischenspeicherung über die Sammelschiene abgegeben wird. Sofern daher im Folgenden der Begriff „PV-Strom“ oder „Direktversorgungs-PV-Strom“ verwendet wird, ist hiermit sowohl der nicht als auch der zwischengespeicherte „PV-Strom“ oder „Direktversorgungs-PV-Strom“ gemeint. Auf eine sprachliche Unterscheidung wird nachstehend daher verzichtet.
- (I) Der Reststrom sowie der Überschuss-PV-Strom werden über einen eichrechtskonformen Zwei-Richtungs-Zähler gemessen. Der Zwei-Richtungs-Zähler wird vom (grundzuständigen oder wettbewerblichen) Messstellenbetreiber bereitgestellt und betrieben. Gleiches gilt für die Messeinrichtungen derjenigen Letztverbraucher, die nicht am Mieterstrommodell teilnehmen. Die sonstigen hier genannten Messeinrichtungen werden vom Lieferanten und/oder Dienstleister/n bereitgestellt und betrieben.
- (J) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Teilnahme am Mieterstrom-Projekt freiwillig ist und die Anzahl der teilnehmenden Letztverbraucher veränderlich ist. Die Anzahl der teilnehmenden Letztverbraucher am Mieterstrom-Projekt soll jedoch keinen Einfluss auf diesen Stromliefervertrag haben, d.h. die Regelungen sollen unabhängig davon gelten, wie viele Letztverbraucher am Mieterstrom-Projekt teilnehmen.
- (K) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Direktversorgung-PV-Strom bilanziell nur den am Mieterstrom-Projekt teilnehmenden Letztverbrauchern zugutekommen soll, mithin also auch dem Kunden. Da die Strombezüge der Versorgungseinheit und der übrigen Räumlichkeiten nicht lastganggemessen erfolgen, wird der Direktversorgung-PV-Strom (unabhängig von der physikalischen Nutzung) bilanziell verhältnismäßig auf die teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt.
- (L) Die Erlöse aus der Vermarktung des Überschuss-PV-Strom stehen dem Lieferanten zu. Gleiches gilt für den Bezug des Mieterstromzuschlags.

Lieferantenbedingungen

§ 1 Belieferung des Kunden

- 1.1. Der Lieferant beliefert den Kunden mit Strom. Die Lieferung erfolgt über die Kundenanlage des Lieferanten bis zur Versorgungseinheit des Kunden. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 1.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den gesamten Strombedarf des Kunden in seiner Versorgungseinheit zu befriedigen.
- 1.3. Die für die Belieferung erforderlichen Verträge mit dem Lieferanten des Reststroms, dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber schließt der Lieferant ab. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel des Kunden zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen entsprechend der Regelungen in § 2 durchführen.
- 1.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten über den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Lieferzeitraum und Vertragslaufzeit

- 2.1. Der Lieferant wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, den bislang mit dem Vorlieferanten des Kunden bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen. Der Lieferant ist befugt, diese Aufgabe auf den Reststromlieferanten zu übertragen. Zu diesem Zweck füllt der Kunde die zu diesem Stromliefervertrag zugehörige Einverständniserklärung und Vollmacht (nebst Datenschutzeinwilligung) aus und übersendet diese unverzüglich nach Abschluss dieses Stromliefervertrags an den Lieferanten.
- 2.2. Sofern der Kunde den Stromliefervertrag mit seinem Vorlieferanten bereits gekündigt hat, entfällt die Verpflichtung des Lieferanten zur Kündigung. In diesem Fall teilt der Kunde dem Lieferanten unverzüglich nach Abschluss dieses Stromliefervertrags mit, zu welchem Datum die Kündigung des Kunden wirksam wird.
- 2.3. Die Belieferung des Kunden durch den Lieferanten beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Maßgeblich ist das vom örtlichen Netzbetreiber bestätigte Datum, zu welchem der Lieferantenwechsel vom bisherigen Stromlieferanten zum Lieferanten unter diesem Stromliefervertrag wirksam werden soll („Lieferbeginn“). Der Lieferant teilt dem Kunden den Lieferbeginn im Vorfeld mit.
- 2.4. Dieser Stromliefervertrag hat eine feste Laufzeit von einem Jahr. Die Laufzeit beginnt mit dem Lieferbeginn. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Stromliefervertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Im Falle einer solchen

Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann der Stromliefervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- 2.5. Während der festen Laufzeit des Stromliefervertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Stromliefervertrag kann zum Ende der festen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2.6. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 2.7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung soll insbesondere in den folgenden Fällen bestehen:
 - 2.7.1. Im Falle einer Änderung des Arbeitspreises nach Ziffer 7.2 dieses Stromliefervertrags hat der Kunde das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Preisänderung ausdrücklich hinweisen. Sofern der Kunde oder sein neuer Lieferant keinen früheren Kündigungstermin bestimmt, wird die Kündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung wirksam. Der Lieferant wird dem Kunden seine Kündigung unter Angabe des Vertragsendes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, bestätigen.

- 2.7.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Lieferanten besteht insbesondere dann, wenn der Kunde mit mindestens zwei fälligen Abschlagszahlungen oder der ausstehenden Zahlung unter der letzten Jahresabrechnung in Verzug ist, der Lieferant den Kunden nach dem Eintritt des erstmaligen Verzugs mindestens zwei Mal unter Fristsetzung von jeweils zehn Tagen zur Zahlung der ausstehenden Zahlungen aufgefordert hat und der Kunde nicht innerhalb der letztmalig gesetzten Frist die fällige Forderung begleicht. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die außerordentliche Kündigung mitteilen.

- 2.8. Eine Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen und dem Kunden den letzten Liefertag mitteilen.

- 2.9. Sofern der Kunde mit dem Lieferanten einen Vertrag über die Miete von Wohnräumen am Standort der Versorgungseinheit unterhält („Mietvertrag“), endet dieser Stromliefervertrag automatisch mit Beendigung des Mietvertrags, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Wohnung.

§ 3 Messtechnische Erfassung der Stromlieferungen

- 3.1. Die Stromlieferungen an den Kunden sind messtechnisch durch eichrechtskonforme Zähler zu erfassen.
- 3.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die

Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.

- 3.3. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse des Kunden sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Korrekturen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist die Korrektur auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 4 Zählerwertermittlung

- 4.1. Der Kunde muss mindestens über eine moderne Messeinrichtung i.S.d. § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verfügen, welche die Verbrauchswerte im 15-Minutenintervall aufzeichnet.
- 4.2. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Verbrauchsermittlung Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 4.3. Der Lieferant kann die Messeinrichtung auch eigenständig ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden selbst abgelesen wird, wenn dies
- 4.3.1. zum Zwecke einer Abrechnung,
- 4.3.2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- 4.3.3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- 4.4. Die eigenständige Ablesung durch den Lieferanten erfolgt grundsätzlich per Fernauslesung. Falls dies technisch nicht möglich ist, erfolgt die eigenständige Ablesung durch den Lieferanten durch manuelle Ablesung vor Ort.
- 4.5. Der Kunde kann dem Verlangen des Lieferanten zur Selbstablesung durch den Kunden im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach vorstehendem Satz für eine eigenständige Ablesung durch den Lieferanten kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 4.6. Liegen dem Lieferanten keine abgelesenen Werte oder rechtmäßig vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermittelte Ersatzwerte vor und hat der Lieferant das Nichtvorliegen abgelesener Werte bzw. der Ersatzwerte nicht zu vertreten, kann der Lieferant zum Zwecke der Verbrauchsermittlung prognostische Werte heranziehen. Prognostische Werte müssen anhand eines in der Energiewirtschaft anerkannten Prognoseverfahrens ermittelt werden. Sofern der Kunde während der Preisperiode i.S.d. Ziffer 6.1 Zählerstände mitgeteilt hat, sind diese bei der

Prognose angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung eines Prognosewerts muss dem Kunden in der Abrechnung ausdrücklich mitgeteilt werden.

- 4.7. Sofern eine (Selbst-)Ablesung oder eine Fernauslesung scheitert, weil die messtechnische Erfassung der Stromlieferungen fehlschlägt, gilt Ziffer 4.6, d.h. der Lieferant ist berechtigt, die gelieferte Strommenge auf der Grundlage eines in der Energiewirtschaft anerkannten Prognoseverfahrens zu schätzen. Die Schätzung darf nicht zum Nachteil des Kunden erfolgen.
- 4.8. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns mitzuteilen. Der mitgeteilte Zählerstand für den Zeitpunkt des Lieferbeginns sollte dem Zählerstand entsprechen, welcher der Endabrechnung des Vorlieferanten zugrunde gelegt wird. Sofern zwischen dem Zählerstand, den der Kunde dem Lieferanten für den Zeitpunkt des Lieferbeginns mitgeteilt hat, und dem Zählerstand, welcher der Endabrechnung des Vorlieferanten zugrunde gelegt wird, ein Saldo besteht, wird für die Zwecke der Abrechnung der Stromlieferungen unter diesem Stromliefervertrag der Wert als Zählerstand für den Zeitpunkt des Lieferbeginns zugrunde gelegt, den der örtlich zuständige Netzbetreiber oder der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitpunkt des Lieferbeginns ansetzt.

§ 5 Zutrittsrecht

- 5.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu der Räumlichkeit, in welcher sich die Messeinrichtungen befindet, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist und sofern diese Räumlichkeit vom Nutzungsrecht des Kunden umfasst ist. Der Kunde trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 5.2. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin in Textform gegenüber dem Kunden. Auf Verlangen des Kunden ist dem Kunden ein Ersatztermin anzubieten.

§ 6 Ermittlung der gelieferten Strommenge

- 6.1. Die Preise nach § 7 gelten grundsätzlich für eine Preisperiode. Die Preisperiode beginnt mit dem Lieferbeginn und danach jeweils mit dem Ablauf der jeweiligen vorherigen Preisperiode. Die Preisperiode endet grundsätzlich mit Ablauf von einem Jahr. Die jeweilige Preisperiode verkürzt sich jedoch im Fall eines Eintritts oder eines Austritts aus dem Mieterstrommodell teilnehmenden Letztverbrauchers auf den Zeitpunkt des Eintritts oder Austritts. Die Preisperiode verkürzt sich zudem im Falle einer Preisänderung nach Ziffer 7.2.5 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung.
- 6.2. Zur Ermittlung der innerhalb einer Preisperiode an den Kunden gelieferten Strommenge wird jeweils der nach § 4 ermittelte Zählerwert für die Messeinrichtung Versorgungseinheit zu

Beginn einer Preisperiode vom dem jeweiligen nach § 4 ermittelten Zählerwert für die Messeinrichtung Versorgungseinheit zum Ende einer Preisperiode subtrahiert. Das Ergebnis dieser Subtraktion entspricht der an den Kunden in der jeweiligen Preisperiode gelieferten Strommenge („**Verbrauchsmenge Kunde**“).

- 6.3. Die Verbrauchsmenge Kunde wird aufgeteilt in eine Direktstrom-Menge und eine Reststrom-Menge.
- 6.3.1. Die Direktstrommenge wird wie folgt ermittelt: Zunächst wird für jedes 15-Minutenintervall der Anteil des Direktversorgung-PV-Stroms innerhalb dieses 15-Minutenintervalls an der Summe der Verbrauchsmengen sämtlicher am Mieterstrommodell teilnehmenden Personen innerhalb dieses 15-Minutenintervalls gebildet. Sodann wird jeweils der Anteil für das jeweilige 15-Minutenintervall mit der innerhalb des jeweiligen 15-Minutenintervalls vom Kunden verbrauchten Strommenge multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation stellt diejenige Menge dar, welche dem Kunden für das jeweilige 15-Minutenintervall als PV-Strom zugeordnet wird („**15-Minutenintervall Direktstrom-Menge**“). Abschließend werden die 15-Minutenintervall Direktstrom-Mengen des Kunden für jedes 15-Minutenintervall innerhalb der Preisperiode addiert. Das Ergebnis dieser Addition stellt die Direktstrom-Menge des Kunden dar. Die Direktstrom-Menge des Kunden kann die Verbrauchsmenge Kunde nicht übersteigen.
- 6.3.2. Die Reststrom-Menge entspricht der Differenz aus Verbrauchsmenge-Kunde abzüglich Direktstrom-Menge des Kunden s.
- 6.4. Die Bestimmung der Direktstrom-Menge und der Reststrom-Menge erfolgt jeweils im Anschluss an den Ablauf der jeweiligen Preisperiode.

§ 7 Strompreis (individuelles 2-Tarif-System)

- 7.1. Der Kunde zahlt dem Lieferanten für die Direktstrom-Menge einen Direktstrom-Arbeitspreis („**DAP**“) pro kWh in der auf dem Datenbogen aufgeführten Höhe (maßgeblich ist der Brutto-Wert).
- 7.2. Der Kunde zahlt dem Lieferanten für die Reststrom-Menge pro kWh einen Reststrom-Arbeitspreis („**RAP**“).
- 7.2.1. Der RAP entspricht dem Arbeitspreis, den der Lieferant für den Reststrom an seinen Stromversorger (inkl. Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb, Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Kosten) zahlen muss. Sofern und soweit sich der Arbeitspreis des Stromversorgers des Lieferanten ändert, ändert sich auch der RAP.
- 7.2.2. Die Zusammensetzung des RAP sowie dessen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann dem Datenbogen entnommen werden (maßgeblich ist der Brutto-Wert).
- 7.2.3. Im Falle der Änderung des Arbeitspreises des Stromversorgers des Lieferanten steht dem Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 2.7.1 zu. Der Lieferant wird den Kunden eine bevorstehende Änderung des Arbeitspreises des Stromversorgers, die zugleich zu einer entsprechenden Änderung des RAP führt, unverzüglich in Textform mitteilen und

den Kunden dabei auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Dabei wird der Lieferant den Kunden darüber informieren, aus welchem Anlass, Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Stromversorger des Lieferanten seine Preise geändert hat. Änderungen des RAP werden erst nach unmittelbarer Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

- 7.2.4. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Lieferant die gesetzlichen Fristen für die Mitteilung von Preisänderungen nach § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG nur dann einhalten kann, wenn der Stromversorger des Lieferanten seinerseits einen gewissen Vorlauf für seine Preisänderungsmitteilung vorsieht. Sofern die Frist nach § 41 Abs. 5 S. 2 EnWG durch den Lieferanten nicht mehr eingehalten werden kann, wird der neue RAP nicht zeitgleich mit der Geltung des neuen Arbeitspreises des Stromversorgers, sondern einen Monat, nachdem der neue Arbeitspreis des Stromversorgers in Kraft getreten ist, angewandt. Entgegen der Regelung im vorstehenden Satz findet eine zeitgleiche Änderung des RAP (d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Arbeitspreises des Stromversorgers) statt, sofern der Kunde in Textform sein Einverständnis hiermit erklärt oder die Änderung des RAP eine Preissenkung beinhaltet.
- 7.2.5. Der Lieferant wird den Zeitpunkt der Änderung des neuen RAP in seiner Preisänderungsmitteilung angeben und den Kunden erforderlichenfalls zur Abgabe einer Einverständniserklärung zwecks zeitgleicher Anwendung des neuen RAP auffordern.
- 7.3. Grundpreis
 - 7.3.1. Zusätzlich zahlt der Kunde einen Grundpreis. Der Grundpreis beträgt den auf dem Datenbogen aufgeführten Betrag pro Jahr.
 - 7.3.2. Sofern die Preisperiode weniger als ein Jahr beträgt, wird der Grundpreis anteilig berechnet, indem die Anzahl der Liefertage durch 365 geteilt wird und das Ergebnis mit dem Grundpreis multipliziert wird.
- 7.4. Nach § 42a Abs. 4 S. 1 EnWG darf der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug zu zahlende Preis 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass der DAP automatisch auf einen solchen Betrag für die jeweilige Preisperiode reduziert wird, dass der insgesamt zu zahlende Preis (DAP + RAP + Grundpreis) die Schwelle von 90 % in der jeweiligen Preisperiode nach § 42a Abs. 4 S. 1 EnWG nicht überschreitet. Sofern der DAP nach dem vorstehenden Satz auf 0 Cent pro Kilowattstunde reduziert wurde und die 90 %-Schwelle dennoch nicht eingehalten werden kann, wird automatisch auch der RAP in der jeweiligen Preisperiode entsprechend reduziert.
- 7.5. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regelungen keine einseitigen Preisänderungsrechte des Lieferanten gemäß § 315 BGB begründen, sondern Anpassungsautomatismen darstellen, wonach sämtliche Änderungen der veränderlichen Preisbestandteile eins zu eins an den Kunden weiterzureichen sind.

§ 8 Abrechnungen und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der Lieferant legt den Abrechnungszeitraum auf dem Datenbogen fest. Der Abrechnungszeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen. Innerhalb eines Abrechnungszeitraums können mehrere Preisperioden abgerechnet werden. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Abrechnungszeitraum enden kann, bevor die jeweilige Preisperiode endet. Sofern dieser Vertrag gekündigt oder anderweitig beendet wird, endet der Abrechnungszeitraum mit Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 8.2. Auf Verlangen des Kunden rechnet der Lieferant auch in kürzeren Abrechnungszeiträumen, insbesondere in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährigen Zeiträumen ab. Der Kunde kann eine Abrechnung in elektronischer und/oder Papierform verlangen. Die Abrechnung wird jeweils unentgeltlich an den Kunden übersandt.
- 8.3. Mit Beendigung dieses Stromlieferungsvertrags endet automatisch auch der laufende Abrechnungszeitraum. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden eine Abrechnung der Stromlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums, zukommen zu lassen. Die Abrechnung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere die nach § 42 EnWG erforderlichen Angaben enthalten.
- 8.4. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der nach Ziffer 9.1 erhobenen Abschläge. Verbleibende Salden sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Kunden auszugleichen.
- 8.5. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Strompreis nach Ziffer 7.2, so wird der für den neuen Strompreis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen, sofern zum Zeitpunkt der Strompreisänderung keine Ablesung erfolgt. Sofern eine Ablesung erfolgt, ist der abgelesene Wert der zeitanteiligen Berechnung zugrunde zu legen.
- 8.6. Abschlagszahlungen und Rechnungsbeträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden angegebenen Konto eingezogen. Der Kunde erteilt dem Lieferanten ein entsprechendes SEPA-Mandat. Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung oder nach den sonstigen auf dem Datenblatt angegebenen Verfahren verlangen.

§ 9 Abschlagszahlungen

- 9.1. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden die Zahlung monatlicher Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschläge können stets nur für den jeweils laufenden Kalendermonat verlangt werden. Der Lieferant teilt dem Kunden die Höhe der Abschläge sowie deren Fälligkeitszeitpunkte rechtzeitig vor Lieferbeginn mit. Abschlagszahlungen werden nicht vor dem Lieferbeginn fällig.
- 9.2. Die Höhe der monatlichen Abschläge ist so festzulegen, dass die Summe der monatlichen Abschläge dem Betrag entspricht, den

der Kunde voraussichtlich als Strompreis nach § 7 für die Stromlieferungen im Abrechnungszeitraum zahlen muss („Prognosebetrag“). Hierzu ist der Prognosebetrag gleichmäßig auf die Liefermonate im Abrechnungszeitraum aufzuteilen. Nicht volle Liefermonate sind anteilig zu berücksichtigen. Die Berechnung des Prognosebetrags erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Verbrauchs des Kunden. Sofern dem Lieferanten keine Werte aus vorherigen Belieferungen am Hausanschluss des Kunden vorliegen, kann der voraussichtliche Verbrauch anhand von Kundengruppen, die der Lieferanten anhand gängiger Kriterien (wie z.B. Zustand (Neubau, Altbau) und Größe der Räumlichkeiten sowie Anzahl der Personen im Kundenhaushalt) bildet, bestimmt werden. Der Kunde kann dem Lieferanten auch die Verbrauchsdaten des Vermieters/Voreigentümers mitteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werte bei der Bestimmung der Abschläge angemessen zu berücksichtigen.

- 9.3. Der Kunde kann jederzeit (auch vor Lieferbeginn) eine Überprüfung der Abschläge verlangen und hierzu den jeweils aktuellen Zählerstand mitteilen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Summe der zuvor festgelegten Abschläge für den Abrechnungszeitraum den Prognosebetrag, welcher unter Berücksichtigung des mitgeteilten Zählerstands neu zu berechnen ist, um mehr als EUR 20 (inkl. USt.) übersteigt, sind die Abschläge für die zukünftigen Liefermonate des Abrechnungszeitraums entsprechend zu korrigieren. Die auf die vorangegangenen Liefermonate entfallenden Überzahlungen sind unverzüglich auszugleichen, indem sie mit dem nächsten vom Kunden zu entrichtenden Abschlag verrechnet werden. Ein danach verbleibender Überschuss muss dem Kunden innerhalb einer Woche nach Verrechnung überwiesen werden.

§ 10 Haftung

- 10.1. Die Vertragsparteien sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Vertragsparteien sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Stromlieferungsvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 10.2. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz

- 11.1. Alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten (insb. auch personenbezogene Daten wie Name, Adresse und Kontaktdaten, Bonitätsdaten) werden beim Lieferanten, soweit erforderlich und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes

zulässig, zu diesen Zwecken erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, werden diese Daten an den Lieferanten des Reststroms, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Abrechnungsdienstleister, Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren an die Bundesnetzagentur weitergegeben.

- 11.2. Der Lieferant wird die Daten keinesfalls zu Werbezwecken verwenden oder Dritten die Daten zu Werbezwecken zur Verfügung stellen.

§ 12 Schlichtungsstelle

- 12.1. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Lieferanten direkt gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung von Energie betreffen, wird der Lieferant innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.
- 12.2. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für den Lieferanten verpflichtend. Hilft der Lieferant einer Verbraucherbeschwerde nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Do. 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 12.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 2480-500 (Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de.
- 12.4. Sofern dieser Stromliefervertrag auf elektronischen Weg (online) geschlossen wird, haben Verbraucher die Möglichkeit, die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. "OS-Plattform") zu nutzen. Die OS-Plattform soll als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche

Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen dienen. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/?event=main.home.show&lng=DE>.

- 12.5. Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 13 Energieeffizienz

Zur Erfüllung der Informationspflicht des Lieferanten nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wird auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G verwiesen. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de) erhältlich.

§ 14 Herkunftsnachweise

Sämtliche Herkunftsnachweise für den PV-Strom stehen dem Lieferanten zu und können von diesem vermarktet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen nach diesem Stromliefervertrag können in Textform vorgenommen werden. Die Einhaltung der Schriftform ist nur erforderlich, sofern der Kunden den Lieferanten hierum zuvor schriftlich gebeten hat.
- 15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Stromliefervertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die mit dem durch die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbar sind. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.
